

EINKOMMENSTEUERGESETZLICHE REGELUNG FÜR SACHZUWENDUNGEN (z.B. Geschenkgutscheine)

Einkommensteuergesetz 1988 (i.d.F. Budgetbegleitgesetz 2007)

§ 3 Abs. 1 EStG 1988

„Von der Einkommensteuer sind befreit“ [...]

14 „Der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) bis zu einer Höhe von 365 Euro jährlich und dabei empfangene Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von 186 Euro jährlich.“

Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/>

Lohnsteuerrichtlinien 2002 (Wartungserlass 2007 – anwendbar ab 1.1.2008)

3.3.15 Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (§ 3 Abs. 1 Z 14 EStG 1988)

78 Der Vorteil aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (z.B. Betriebsausflug) ist bis zu einem Betrag von höchstens 365 Euro jährlich steuerfrei. Für empfangene **Sachzuwendungen können zusätzlich 186 Euro jährlich steuerfrei bleiben.**

79 Sachzuwendungen sind Sachbezüge aller Art, nicht nur die Bewirtung. Es darf sich um keine individuelle Entlohnung handeln. Die Abhaltung einer besonderen Betriebsfeier ist nicht Voraussetzung dafür, dass Sachzuwendungen steuerfrei sind. Auch ohne besondere Betriebsfeier wird z.B. die Verteilung von Weihnachtsgeschenken als Betriebsveranstaltung anzusehen sein. Es genügt bereits, wenn die Übergabe der Geschenke der eigentliche Anlass und Inhalt der Veranstaltung ist.

80 Zu den Sachzuwendungen gehören beispielsweise Autobahnvignetten sowie Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Goldmünzen bzw. Golddukat, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht, können als Sachzuwendungen anerkannt werden.

Quelle: <http://www.bmf.gv.at> unter Tools / Findok / Richtlinien (PDF)